



Merkblatt: Fachleute für unabhängige Abklärungen

Abklärungen werden im Verfahren schulische Standortgespräche vereinbart. Bei Uneinigkeit, Unklarheit oder Zuweisung zur Sonderschulung wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt.

Der zuständige schulpsychologische Dienst veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind. Die Bildungsdirektion bezeichnet diese Fachleute für die Abklärungen (§ 25 Abs. 3 und 6 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007).

Unabhängige logopädische Abklärungen

Mit Inkrafttreten der NFA seit dem 1.1.2008 wurden die bisherigen IV-Abklärungsstellen für Logopädie aufgehoben. Als neue Abklärungsstellen bezeichnet die Bildungsdirektion die untenstehenden Stellen. Die Zuweisung erfolgt ausschliesslich über die schulpsychologischen Dienste mittels Anmeldeformular der zuständigen Abklärungsstelle (www.volksschulamt.zh.ch → Sonderpädagogische Themen → Zuweisungsverfahren → Abklärungen). Die Abklärung erfolgt innert 4 bis 8 Wochen nach Anmeldung.

Der Auftrag der bezeichneten Stellen entspricht nicht dem Auftrag der bisherigen IV-Abklärungsstellen, da es sich nicht um das Feststellen eines Versicherungsanspruches handelt, sondern um eine unabhängige Zweitmeinung in besonderen Fällen. Die Kosten werden vom Kanton getragen und direkt mit den Abklärungsstellen verrechnet.

Jeder Bezirk ist verbindlich einer Abklärungsstelle zugeteilt, es gibt keine freie Wahl der Stelle.

Universitäts-Kinderklinik, Abteilung Logopädie, Zürich	Bezirke Affoltern, Dielsdorf, Dietikon, Hinwil, Horgen, Meilen und Uster
Kantonsspital Winterthur, Logopädische Abklärungsstelle am Sozialpädiatrischen Zentrum	Bezirke Andelfingen, Bülach, Winterthur und Pfäffikon
Fachstelle für Logopädie der Stadt Zürich	Bezirk Zürich

Unabhängige psychomotorische Abklärungen

Tritt im Bereich der Psychomotorik eine besondere Fragestellung auf, die vor Ort nicht beantwortet werden kann, so empfiehlt der schulpsychologische Dienst den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine entsprechende medizinische Abklärung bei Kinderärzten oder Kinderärztinnen oder Fachpersonen aus dem Bereich Entwicklungspädiatrie zu veranlassen.

Die Kosten werden wie bisher über die private Krankenkasse abgerechnet.

Weitere unabhängige medizinische Abklärungen

Bei medizinischen Fragen empfehlen die schulpyschologischen Dienste den Eltern oder Erziehungsberechtigten, eine entsprechende medizinische Abklärung zu veranlassen.

Medizinische Abklärungen werden bei Fachärztinnen oder Fachärzten durchgeführt.

- Kinderärzte/-innen oder Entwicklungspädiatrie
- Fachärzte/-innen für Hals-Nasen-Ohren Krankheiten
- Augenärzte/-innen
- Weitere Fachärzte/-innen

Die Kosten werden wie bisher über die private Krankenkasse abgerechnet, in speziellen Fällen auch über die Invalidenversicherung oder Unfallversicherung.

Logopädische und psychomotorische Fragestellungen

Für logopädische und psychomotorische Fragestellungen stehen in den Gemeinden die entsprechenden therapeutischen Fachpersonen zur Verfügung. Sie sind in erster Linie beizuziehen, wenn die entsprechenden Fachdiagnosen gestellt werden müssen.

Dennoch kann es Situationen geben, in denen externe, unabhängige Fachpersonen in Ergänzung zu einer schulpyschologischen Abklärung mit einer medizinischen, logopädischen oder psychomotorischen Abklärung beauftragt werden müssen, z.B. bei Uneinigkeit der bisher Beteiligten oder wenn die Komplexität der Abklärung spezifische Kenntnisse erfordert.